**Zeitschrift:** Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

**Band:** - (2021)

Heft: 36

Artikel: Die Pflicht zur wahrhaften Rede - und zu was sie führen kann : der Start

eines privaten Forschungsprojekts

Autor: Reimann, Patrick

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-919707

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Die Pflicht zur wahrhaften Rede – und zu was sie führen kann: Der Start eines privaten Forschungsprojekts

In Artikel 22 der Geometerverordnung verpflichten sich die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer zur Wahrheit sowie zur sachgerechten, sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung ihrer Funktion zum Nutzen der Gesellschaft. Sie verhalten sich bei Konflikten auch gegenüber von Personen im privaten Umfeld neutral und objektiv. Liebe Kolleginnen und Kollegen im Rang einer Kantonsgeometerin, eines Kantonsgeometers – bedenkt wohl, was Ihr da tut und zu was Eure wahrheitsgemässe Antwort führen kann – und es eigentlich auch muss.

Im Frühjahr 2020 wandte sich mein Bruder, Stefan Reimann, mit der Frage an mich, ob ich eigentlich wisse, wo meine Grenze sei. Nach meinem Stirnrunzeln wurde nachgelegt, dass damit die Kantonsgrenze gemeint sei. Ob ich ihm nun die 86 Gemeinden aus dem Kanton Basel-Landschaft nennen solle und insbesondere diejenigen 57, welche sich an der Landes- und Kantonsgrenze befänden? Nein, das sei Schulstoff. Die Frage laute, ob ich die Vielzahl der historischen Grenzsteine kenne. Doch, schon – aber sicher nicht alle und nur ein paar etwas näher, wobei auch diese nicht im Detail. Oh Kolleginnen und Kollegen, diese Ehrlichkeit gleicht einem Eingeständnis sondergleichen und ist ohne Gegenmassnahmen der Beginn des Untergangs.

Am 1. Mai 2020 wurde der Wanderstab hervorgenommen und los ging es in Schönenbuch. Was nach meinem Eingeständnis als kurzlebige Aktion gedacht war – so viel Zeit gibt es auch in Zeiten der Pandemie nicht – wandelte sich bereits nach fünf Minuten zu einem offizi-

ellen Auftrag. Nämlich nur nach einer solcherart eidesstattlichen Aussage gegenüber eines Grundeigentümers durfte dessen Garten entlang der Landesgrenze durchschritten werden. Aus der COVID-19-Zeit beruhte auch die Begegnung mit bewaffneten Schweizer Soldaten, welche jegliche Grenzübertritte von und nach Frankreich zu verhindern hatten. In diesem Zusammenhang betrachtet man die Landesgrenze tatsächlich auch aus einer fast schon dramatischen Perspektive.

Aus diesen zwei Stunden «Grenz(stein)forschung» wurden mittlerweile 14 Tage, weitere 13 werden folgen und damit noch lange nicht genug: Die Recherchen, zum Beispiel in den Staatsarchiven, kommen noch dazu! Bislang haben wir Serien von Bischoffsteinen aus dem 17. oder 18. Jahrhundert gefunden, einen tatsächlich fahnenflüchtigen Kantonsstein, majestätische Wächter, versteckte Lohen und unvollendete Steine gesehen und eingemeisselte Zeichen wiederentdeckt.

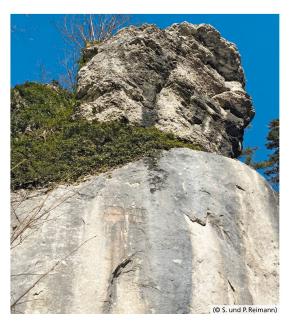


Abbildung 1: Der Wächter ...



Abbildung 2: ... mit eingemeisseltem Wappen von Solothurn und Rischof Rinck von Baldenstein





Abbildung 3: Die Lohe auf dem Bruderholz

Abbildung 4: Der Unvollendete

Daraus ergeben sich offene Fragen: Verläuft die heutige Kantonsgrenze tatsächlich im Sinne von Georg Friedrich Meyer (Basler Kartograf und anerkannter Vermesser des Bistums Basel in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts) oder gemäss der «Gränzescheidung zwischen dem Fürstentum Basel und Kanton Solothurn» von 1753–1828? Sind bei der Siegfriedkarte (1868) falsche Generalisierungen geschehen? Wurden Nummern falsch eingemeisselt oder wurden diese Steine versetzt? Wieso wurde vor rund 200 Jahren ein Stein unvollendet am Ort liegen gelassen und blieb seit dann wohl unbeachtet? Sind die auf den Meyerplänen eingetragenen Gerichtsentscheide noch gültig?

Aus der scheinbaren kurzlebigen Aktion wurde eine Riesenchance, Geschichten zu erleben, Forscher zu werden und Grundwahrheiten zu entdecken, welche vermeintlich unauffindbar verloren gegangen waren.

In den nächsten «cadastre»-Ausgaben wird in loser Folge über diese Geschehnisse mit den Beteiligten, über Rätsel, Seltsames und Tatsachen berichtet.

Patrick Reimann, pat. Ing.-Geom. Amt für Geoinformation des Kanton Basel-Landschaft patrick.reimann@bl.ch

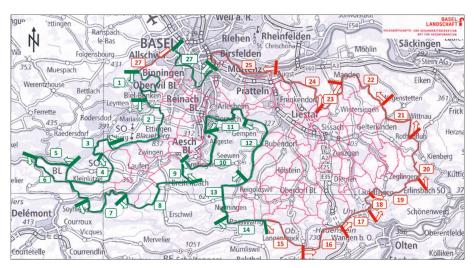


Abbildung 5: Grenzbegehung: erledigt / offen

Georg Friedrich Meyer (1645–1693) war ein Schweizer Geodät, Mathematiker und Kartograf. Aus Meyers Feder stammen zahlreiche Planskizzen und Karten zum Baselbiet. Dazu zählen vor allem Landvogtei-Karten (Ämterkarten), Grenzpläne über das Kantonsgebiet, sowie Strassen- und Katasterpläne.

(Quelle: Wikipedia)